Beglaubigte Abschrift

5 T 274/18
14 XIV (B) 13/18
Amtsgericht Höxter

Erlassen am 22.11.2018
durch Übergabe an die Geschäftsstelle
-Ohagen- Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend den [illegible] Staatsangehörigen [illegible],
in [illegible] zuletzt aufhältig: UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,
Betroffener,

an dem beteiligt sind:

1. der Landrat des Kreises Höxter als Ausländerbehörde, Moltkestr. 12, 37671 Höxter,
Antragsteller und Beschwerdegegner,

2. Herr Frank Gockel, Remmighauser Str. 47, 32760 Detmold,
Beistand des Betroffenen und Beschwerdeführer,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 16.11.2018
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht Kühle und den Richter am Landgericht Kahlert

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 27.08.2018 wird der Beschluss des Amtsgerichts Höxter vom 16.08.2018 (Az. 14 XIV (B) 13/18) aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die gegen den Betroffenen

angeordnete Sicherungshaft diesen in der Zeit vom 21.06.2018 bis zum 21.07.2018 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Beteiligten zu 1) auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist kosovarischer Staatsangehöriger und reiste nach vorherigem Aufenthalt in der Bundesrepublik erneut nach eigenen Angaben am 07.02.2015 in das Bundesgebiet ein und stellte dort am 17.02.2015 einen Asylfolgeantrag. Dieser Antrag wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 20.07.2017 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. In der Folge reiste der Betroffene nicht freiwillig aus.

Mit Beschluss vom 21.06.2018 hat das Amtsgericht Höxter auf Antrag des Beteiligten zu 1) vom 19.06.2018 gegen den Betroffenen vorläufige Abschiebungshaft bis längstens zum 12.07.2018 angeordnet.

Mit Schreiben des Beteiligten zu 2) vom 02.07.2018 hat der Betroffene beantragt, die Haft aufzuheben und hilfsweise für den Fall der Haftentlassung einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft gestellt.

Der Betroffene ist am 11.07.2018 im Zuge der Flugabschiebung aus der Haft entlassen worden.

Mit Beschluss vom 16.08.2018 hat das Amtsgericht Höxter den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag vom 02.07.2018 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde vom 27.08.2018, der das Amtsgericht Höxter nicht abgeholfen, sondern der Kammer zur Entscheidung vorgelegt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte des Amtsgerichts Höxter (Az. 14 XIV (B) 13/18) Bezug genommen.

II.

Die gem. §§ 58 Abs. 1, 7, 418, 429 Abs. 2 Ziffer 2 FamFG statthafte sowie form- und fristgemäß eingelegte Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Vollziehung der Haft war von Anfang an rechtswidrig, da der Haftantrag des Beteiligten zu 1) vom 19.06.2018 nicht die Anforderungen des § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG erfüllt.
Diese Voraussetzung hat das Gericht während des gesamten Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Erforderlich sind für Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft neben den Angaben zu Identität und gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen auch Darlegungen zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Darlegungen hierzu dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Sie müssen auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht (st. Rspr.: BGH, Beschluss vom 10.05.2012, V ZB 246/11, Rdnr. 9, m.w.N.). Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung sind auf das Land bezogenen Ausführungen erforderlich, in das der Betroffene abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Ferner bedarf es konkreter Angaben zum Ablauf des Verfahrens und einer Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 15.07.2015 – Az: V ZB 165/13).

Diesen Anforderungen wird der Haftantrag des Beteiligten zu 1) vom 19.06.2018 nicht gerecht, wenn dort unter Ziff. VII lediglich ausgeführt wird, dass der Betroffene in den Kosovo abzuschieben sei und einer solchen Abschiebung nichts entgegenstehe.
In dem Antrag fehlt es an der Darstellung des auf den Zielstaat bezogenen konkreten Ablaufs des Abschiebungsverfahrens und insoweit insbesondere, dass und binnen welcher Zeit unter normalen Umständen ein Flug in den Kosovo gebucht werden kann. Auch unter maximaler Ausdehnung der Grenzen zulässiger Auslegung des Antragsinhalts war es der Kammer nicht möglich, aus den Mitteilungen zu den Ziffern

I. und V. des Antrags die benötigten Informationen insbesondere zum allgemein üblichen Ablauf und der entsprechenden Rechtsgrundlage von Abschiebungen in den Kosovo zu gewinnen. Die mitgeteilten Angaben mögen insoweit den Anforderungen an die Beschreibung des konkreten Verfahrensablaufs genügen, dies auch insbesondere unter Berücksichtigung der nachgereichten Zeitleiste in der Stellungnahme des Beteiligten zu 1) vom 11.07.2018, sie werden aber den oben dargestellten Anforderungen des Bundesgerichtshofs, denen die Kammer im Interesse einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung folgt, nicht gerecht.
Zwar können Antragsmängel während des Verfahrens geheilt werden, jedoch nur für die Zukunft (vgl. BGH, Beschluss vom 24.09.2015 - V ZB 3/15). Eine den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG insoweit genügende Antragsergänzung ist bis zum Ablauf der Haftdauer am 11.07.2018 jedoch nicht mehr, auch nicht mit der ergänzenden Stellungnahme des Beteiligten zu 1) von jenem Tage erfolgt, da auch darin keine der vorstehend aufgezeigten Angaben mitgeteilt wurden, sodass die Rechtswidrigkeit für die gesamte Dauer vom 21.06.2018 bis 11.07.2018 festzustellen war.
Einer weiteren Vertiefung der Frage, ob darüber hinaus die – auch negative – Darstellung von etwaigen Abschiebungshindernissen erforderlich gewesen wäre, bedurfte es aufgrund des vorstehend festgestellten Begründungsmangels ebensowenig wie einer Auseinandersetzung mit den weiteren von der Beschwerde vorgebrachten Rügen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG, Art. 5 EMRK analog.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist für die beteiligte Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war hier nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

Woyte Kühle Kahlert

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Paderborn

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN